



Webinar des EDA, soliswiss und der ASO

«Krankenversicherung für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland»

Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht
Rückkehr in die Schweiz



Befreiung der Versicherungspflicht

Grundsatz der Versicherungspflicht

Art. 3 Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Jede Person mit **Wohnsitz in der Schweiz** muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder der Geburt.



Befreiung der Versicherungspflicht

Befreiungsmöglichkeiten als Ausnahme vom Grundsatz der Versicherungspflicht

Art. 2 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) enthält eine Liste von Befreiungsmöglichkeiten

- Abs. 2 : Doppelbelastung, wenn schon obligatorisch in einem anderen Land versichert
- Abs. 4 : Personen in Ausbildung (Schüler/-innen, Studierende, Stagiaires, ...)
- Abs. 8 : die Versicherung in der Schweiz nach KVG stellt eine klare Verschlechterung des bisherigen (privaten) Versicherungsschutzes dar



Befreiung der Versicherungspflicht

Befreiungsmöglichkeiten als Ausnahme vom Grundsatz der Versicherungspflicht

Art. 2 Abs. 8 KVV

«Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine **klare Verschlechterung** des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich auf Grund **ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustandes** nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Die betreffende Person kann die Befreiung oder einen Verzicht auf die Befreiung ohne besonderen Grund nicht widerrufen»



Befreiung der Versicherungspflicht

Zusammenfassung

- Befreiung möglich auf Gesuch
- Befreiungsgründe in Art. 2 KVV
- Strenge Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht, es ist immer zwingend, dass der bestehende Versicherungsschutz dem des KVG gleichgestellt ist (oder höher Im Fall von bei Abs. 8).
- Befreiung ist eine Ausnahme



Befreiung der Versicherungspflicht

Weitere Informationen

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/versicherungspflicht.html>
- <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/krankenversicherung/kantonale-stellen-gesuche-befreiung-obligatorische-kv.pdf.download.pdf/kantonale-stellen-befreiung-d-2022.pdf>



Rückkehr in die Schweiz

Grundsätze der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

- Obligatorium
- Prämiengleichheit: Die Prämien pro Versicherter und Region dürfen nicht nach Geschlecht, Gesundheitszustand oder Alter innerhalb der Altersklasse differenziert werden. Die Prämien sind Kopfprämien, also nicht lohnabhängig.
- Keine Vorbehalte (kein Deckungsausschluss für bestehende Krankheiten bei Aufnahme)
- Wahlfreiheit (Kassenwechsel jährlich möglich, unabhängig von Alter und Gesundheitszustand)
- Umfassende und gleiche Leistungen für alle
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gilt



Rückkehr in die Schweiz

Grundsatz der Versicherungspflicht

- Art. 3 Abs. 1 KVG : jede Person mit Wohnsitz in CH
- Das bedeutet jede Person, die in die Schweiz zurückkehrt und Wohnsitz nimmt, kann sich in der Grundversicherung versichern, es ist sogar Pflicht.
- Achtung: auf rechtzeitige Anmeldung achten!
- Im Gesetz ist eine Frist von 3 Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt festgehalten



Rückkehr in die Schweiz

Verspätete Anmeldung

- Bei nicht entschuldbarer verspäteter Anmeldung ist der Versicherer verpflichtet einen Zuschlag zu erheben (Art. 5 Abs. 3 KVG)
- Der Zuschlag entspricht der doppelten Dauer der Verspätung (max. 5 Jahre) und beträgt 30-50% der Prämie. (Art. 8 KVV)
- Ein Wechsel des Versicherers ändert den Zuschlag nicht.
- Eine verspätete Anmeldung erzeugt keine rückwirkende Wirkung, Leistungen werden erst ab der Anmeldung übernommen.

- Falls man sich gar nicht versichert, wird man vom Kanton einem Versicherer zugewiesen.



Rückkehr in die Schweiz

Keine vorübergehende Rückkehr für ärztliche Behandlung / Kur

- Für eine Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) genügt eine vorübergehende Rückkehr in die Schweiz mit dem Zweck sich medizinisch behandeln zu lassen nicht!
- Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten, sind nicht berechtigt, sich bei einer schweizerischen Krankenkasse zu versichern. (Art. 2 Abs. 1 Bst. b KVV)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Noch Fragen?

